

**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND**

1010 WIEN, JOHANNESG. 15
TELEFON: 621480x 512 14 80

Wien, am 27. Oktober 1987
Zl.: 000-11/87

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Bezug: 06 0102/66-IV/6/87

Betr.: Entwurf eines 3. Abgabenänderungsgesetzes 1987

R trifft GESETZENTWURF
ZL 68 GE 9 87
Datum: 28. OKT. 1987
30. Okt. 1987 Kreuz
Verteilt.....

Pointner

Der Österreichische Gemeindebund beeht sich 22 Exemplare
seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:

i.A.

Uhl

22 Beilagen

ÖSTERREICHISCHER**GEMEINDEBUND****1010 WIEN, JOHANNESG. 15
TELEFON: 524486 512 14 80****Wien, am 22. Oktober 1987****Zl.: 000-11/87**

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

Betr.: Entwurf eines 3. Abgaben-
änderungsgesetzes 1987

Bezug: 06 0102/66-IV/6/87

Der Österreichische Gemeindebund beeindruckt sich zum oben zitierten Gesetzentwurf vorerst folgendes grundsätzlich festzuhalten:

Die Versendung zur Begutachtung ist zeitlich so limitiert, daß man den Eindruck gewinnt, daß man seitens des Bundes auf Stellungnahmen überhaupt keinen Wert legt. Einer föderalistisch konzipierten Interessensvertretung wie der Österreichische Gemeindebund, ist es nicht möglich in einer so kurzen Zeit eine doch einigermaßen brauchbare Stellungnahme zu erstellen.

Alle Landesverbände haben daher ohne auf die Einzelheiten näher einzugehen, alle Bestimmungen abgelehnt, die den Gemeinden Mindereinnahmen verursachen, weil kapitalschwache Gemeinden durch die derzeitige finanzielle Situation und legistische Entwicklung zahlungsunfähig werden. Dies ist nicht nur durch die hohen Schulden der Gemeinden, sondern auch durch die gesetzlichen Bindungen der vorhandenen Mittel den Gemeinden vorgegeben.

Folgt man dem allgemeinen Teil der Erläuterungen, so ist im vorliegenden Entwurf der Wegfall einer Reihe von Steuerbefreiungen und steuerlichen Begünstigungen vorgesehen, die einerseits erhebliche budgetäre Ausfälle verursachen und andererseits zunehmend als ungerechtfertigt empfunden werden. So soll mit den beabsichtigten Maßnahmen die bestehende

- 2 -

Doppelförderung durch Gewährung steuerfreier Leistungen, an denen die öffentliche Hand maßgeblich beteiligt ist, und durch Progressionsentlastung abgebaut werden. Bisher steuerfrei gestellte oder steuerlich begünstigte Unternehmensgruppen sollen in die volle Steuerpflicht eingebunden werden.

Auf dem Gebiet der Einkommens- und Lohnsteuer soll die bisherige Steuerbefreiung von Sterbegeldern und ähnlichen Zu- schüssen aufgehoben werden.

Zeiträume, in denen der Steuerpflichtige steuerfreie Trans- ferleistungen durch die öffentliche Hand erhält (insbeson- dere Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld), sollen bei der Berechnung des Jahresausgleiches sowie der Veranlagung keine Progressionsmilderung mehr bewirken.

Die bestehenden besonderen Werbungskostenpauschalbeträge sollen im Interesse einer stärkeren Betonung der Steuerge- rechtigkeit aufgehoben werden.

Im Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und im Gebührenbereich vorgesehene Steuerbegünstigungen Zehntel- absetzungen sollen im Hinblick auf die Veränderung der Wohnbauförderung auslaufen.

Die Heiratsbeihilfe soll aus budgetären Erwägungen mit 31. Dezember 1987 auslaufen.

Im Hinblick auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes soll der Ausschluß der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von der Anwendung des halben Einkommensteuersatzes auf verfassungsrechtlich zulässige Fälle beschränkt werden.

Zu Art.I Z.1 (§ 3 Z.3):

Die beabsichtigte Streichung der Steuerbefreiung für Sterbe- gelder und gleichartige Leistungen ist an sich grundsätz- lich im Rahmen der Budgetsanierung zu bejahen, aber aus der Sicht der Gemeinden eher eine Verschiebung der Belastung.

Sozial schwache Mitbürger werden damit in einen Grenzbe- reich gedrängt, daß die Gemeinde bzw. die Sozialhilfestellen

- 3 -

einschreiten müssen, damit eine unseren Kultur- und Humanbedürfnissen entsprechende Situation beim Ableben eines solchen Mitbürgers eintritt. In beiden Fällen, ob nun die Gemeinde allein oder im Umwege über die Sozialhilfe hier finanziell einspringt, ist eher von untergeordneter Bedeutung; die finanzielle zusätzliche Belastung bleibt.

Zu Art.I Z. 5 (§ 16 Abs. 4 bis 6):

Derzeit sind für Bürgermeister, Vizebürgermeister, Stadträte(amtsführende Gemeinderäte) sowie für Funktionäre öffentlich rechtlicher Körperschaften besondere Werbungskostenpauschalbeträge von grundsätzlich 50 % der laufenden Bezüge bzw. der empfangenen Funktionsgebühren vorgesehen. Nach Meinung des Bundesministeriums für Finanzen soll der Entfall dieser Bestimmungen einen allgemeinen Abbau von Werbungskosten- und sonstigen Pauschalien einleiten, die vielfach eine Begünstigung darstellen. In der Praxis der letzten Jahre hat sich nämlich herausgestellt, daß diese Pauschalregelungen der individuellen Aufwandsstruktur dieser Berufsgruppen nicht in einem der Gleichmäßigkeit der Besteuerung entsprechenden Ausmaß gerecht werden.

In diesem Zusammenhang wird gleichzeitig die Verordnung vom 17.11.1975, BGBI.Nr. 597/1975 (idGf), in der für bestimmte nichtselbständige Berufsgruppen Werbungskostenpauschalbeträge vorgesehen sind, aufgehoben werden. Ebenso werden erlaßmäßig vorgesehene Ausgabenpauschalierungen zurückgenommen werden.

Dieser Auffassung ist energisch zu widersprechen.

Die Gemeindefunktionäre erhalten in der Regel eine Aufwandsentschädigung für eine Tätigkeit, die im allgemeinen Interesse und im Interesse der Gemeinden liegt.

Der Österreichische Gemeindebund hat schon wiederholt darauf hingewiesen, daß diese Frage der Steuerreform vorbehalten bleiben und nicht in dieser Gesetzesänderung besorgt werden sollte.

- 4 -

In der Praxis wird es so sein, daß Gemeindefunktionäre der kleineren Gemeinden von der Möglichkeit der Abschreibung der Werbekosten keinen Gebrauch machen werden, weil der Arbeitsaufwand, die Probleme mit der Anerkennung durch das zuständige Finanzamt und die fehlende Bereitschaft, die eigene Aktivität im kommunalen Bereich detailliert darzulegen, zum Nachteil der betroffenen Gemeindefunktionäre gereichen wird.

Die genaue Abrechnung dieser Beträge würde eine spürbare Mehrbelastung für die Finanzverwaltung bedeuten und unser Erachtens in keinem Verhältnis zu dem diagnostizierten Steuerersparnis stehen. Bei dem Werbungskostenpauschale nach § 16 Abs. 4 des EStG 1972 handelt es sich jedenfalls um kein Steuerprivileg, sondern um ein Pauschale, wie es auch in anderen Bereichen des Steuerwesens - hier sei z.B. nur an die Landwirtschaft gedacht - besteht.

Der Österreichische Gemeindebund spricht sich daher entschieden gegen diese Art der Regelung und zu diesem Zeitpunkt aus.

Zu Art.I Z. 6 (§ 28 Abs. 2 Z. 2):

Der Österreichische Gemeindebund möchte zu dieser Gesetzesbestimmung nur festhalten, daß schon seinerzeit Bedenken gegen das Startwohnungsgesetz sowohl hinsichtlich des Bedarfs als auch der Finanzierung geäußert worden sind.

Zu Art. I Z. 7 (§ 35 Abs. 4):

Zu dieser Bestimmung ist nur festzuhalten, daß durch den Heiratsboom die Standesämter der Gemeinden einer außerordentlichen Belastung ausgesetzt sind.

Auch indirekt wirken sich solche Gesetzesänderungen für die Gemeinden nachteilig aus (Mehrbelastung).

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß seitens des Österreichischen Gemeindebundes die Zielsetzungen des Arbeitsübereinkommens für die derzeitige Regierung unterstützt werden, aber die einseitige Belastung der Gemeinden als Gebietskörperschaft nicht widerspruchslos zur Kenntnis genommen wird.

- 5 -

Es ist in diesem Zusammenhang in Erinnerung zu bringen, daß durch die einseitigen Belastungen der Gemeinden und der Gemeindefunktionäre jene demokratische Basisfunktion verödet, die für die großen Sanierungsmaßnahmen der Bundesregierung unbedingt notwendig ist, um Österreich wieder in das Vorfeld der europäischen Staatengemeinschaft zu bringen und für die Herausforderungen der nächsten Zukunft gerüstet zu sein.

Diese gedanklichen und inhaltlichen Ansätze sind bei der vorgesehenen legistischen Vorgangsweise nicht zu finden und werden daher bei dieser staatspolitischen Praxis neuerlich negative Auswirkungen haben.

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:



Der Präsident:

